# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 106 endg.

Brüssel, den 19. März 1993

**Vorschlag für eine**

**VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) DES RATES**

**zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Gleichbehandlung von Männern und Frauen**

---

**(von der Kommission vorgelegt)**

# BEGRÜNDUNG

Die Gleichbehandlung von Männern und Frauen, mit der sich mehrere Rechtsakte der Gemeinschaft, darunter die Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976, befassen, zählt zu den Grundsätzen, die das Handeln der Gemeinschaftsorgane sowohl extern als auch intern bestimmen.

Gleichwohl scheint es geboten, die Gleichbehandlung nicht nur bei der Einstellung zu gewährleisten, sondern als Grundsatz im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften zu verankern, und eine eindeutige Bestimmung einzufügen, wonach die Gemeinschaftsorgane einvernehmlich positive Maßnahmen zugunsten der Frauen ergreifen, wenn im Bereich des europäischen öffentlichen Dienstes faktische Ungleichheiten festzustellen sind.

Der vorliegende Vorschlag zielt darauf ab, diese Bestimmungen in das Statut und die entsprechenden Regelungen aufzunehmen.

# VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (Euratom, EGKS, EWG) N° .../.. DES RATES VOM ../../19..

zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Gleichbehandlung von Männern und Frauen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Gerichtshofes (3),

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gleichbehandlung von Männern und Frauen ist nicht wie bisher nur bei der Einstellung zu gewährleisten, sondern grundsätzlich in den für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Statutsvorschriften und Regelungen zu verankern.

Die Organe der Gemeinschaften sind aufgefordert, einvernehmlich die positiven Maßnahmen festzulegen, mit denen die Chancengleichheit von Männern und Frauen in den durch das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten abgedeckten Bereichen gefördert werden kann -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

(1)

(2)

(3)

ARTIKEL 1

Das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wird wie folgt geändert:

1) Nach Artikel 5 wird folgender Artikel eingefügt:

Artikel 5 a:

1. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen hinsichtlich Schwangerschaft und Mutterschaft haben die Beamten in den Fällen, in denen das Statut Anwendung findet, Recht auf Gleichbehandlung ohne unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund der Rasse, ihrer politischen, philosophischen oder religiösen Überzeugung, ihres Geschlechts, ihres Personenstands bzw. ihrer familiären Verhältnisse.

2. Die Organe legen nach Stellungnahme des Statutsbeirats einvernehmlich die Maßnahmen fest, die zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern beitragen, wobei insbesondere die faktischen Ungleichheiten, die die Chancen der Frauen in den durch das Statut geregelten Bereichen beeinträchtigen zu beseitigen sind. Sie erlassen zu diesem Zweck die entsprechenden Vorschriften.

2) Artikel 27 Absatz 2 wird gestrichen.

## ARTIKEL 2

Die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften werden wie folgt geändert:

1) Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 5 Absatz 1, 2 und 4, Artikel 5 a und Artikel 7 des Statuts betreffend die Einteilung der Dienstposten nach Laufbahngruppen, Sonderlaufbahn und Besoldungsgruppen sowie die Gleichbehandlung und Verwendung der Beamten gelten entsprechend".

2) Artikel 12 Absatz 1 zweiter Unterabsatz wird gestrichen.

3) Dem Artikel 53 wird folgender Absatz angefügt:

"Artikel 5 a des Statuts betreffend die Gleichbehandlung der Beamten gilt entsprechend".

4) Artikel 83 erhält folgende Fassung:

"Artikel 5 a, Artikel 11, Artikel 12 erster Unterabsatz, Artikel 14, Artikel 16 erster Unterabsatz, Artikel 17, Artikel 19, Artikel 22, Artikel 23 erster und zweiter Unterabsatz, ferner Artikel 25 zweiter Unterabsatz des Statuts betreffend die Rechte und Pflichten des Beamten sowie Artikel 90 und 91 des Statuts betreffend den Beschwerdeweg und den Rechtsschutz gelten entsprechend".

ARTIKEL 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ....

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(93) 106 endg.

# DOKUMENTE

**DE** **04 01**

Katalognummer : CB-CO-93-128-DE-C

ISBN 92-77-53785-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg